

Synode vom 2. Juni 2021

Vorlage zu Traktandum 9

## **Einführung von Befugnissen des Kirchenrats in ausserordentlichen Situationen. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)**

### **Der Kirchenrat an die Synode**

#### **Anträge:**

- 1. Die Synode beschliesst die Einführung von § 108a Kirchenordnung (SRLA 151.100).**
- 2. Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Juli 2021 in Kraft.**

#### **Worum geht es?**

Die Kirchenordnung soll um eine «Notrechtsklausel» ergänzt werden. Diese soll es dem Kirchenrat erlauben, in ausserordentlichen Situationen befristete Massnahmen zu ergreifen, um das kirchliche Leben aufrechtzuerhalten sowie die Aufgabenerfüllung durch die Landeskirche und die Kirchgemeinden in angepasster Form zu ermöglichen.

#### **Ausgangslage**

Die Kirchenordnung und die nachgeordneten Erlasse regeln detailliert das kirchliche Leben. Der Ausnahmezustand, den die Welt seit Ausbruch der Pandemie seit Ende 2019 erlebt und der auch das kirchliche Leben erheblich beeinträchtigt, ist jedoch nicht vorgesehen. Zahlreiche Bestimmungen der kirchlichen Ordnung können unter diesen erschwerten Umständen nicht oder nur teilweise eingehalten werden; manche könnten zwar eingehalten werden, ihre Durchsetzung wird jedoch als unvernünftig wahrgenommen und stösst auf Widerstand. Der Kirchenrat wird gefragt, wie Kirchgemeinden sich verhalten sollen, und aufgefordert, Richtlinien zu erlassen, damit die Kirchenpflegen bei ihrer Planung und ihren Entscheiden Rechtssicherheit haben. Der Kirchenrat hat jedoch nicht die dafür nötige Kompetenz. Zwar räumen ihm die kirchlichen Ordnungen an wenigen Stellen die Möglichkeit ein, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu bewilligen. Doch reichen diese Kompetenzen bei weitem nicht aus, um das kirchliche Leben in Ausnahmesituationen zu ordnen. Mit einer «Notrechtsklausel», wie sie auch die Kantons- und die Bundesverfassung enthalten, soll der Kirchenrat diese Befugnisse erhalten.

Die vorgeschlagene Norm orientiert sich in der Umschreibung der ausserordentlichen Situation am staatlichen Recht. Der Vorschlag lehnt sich an die Formulierung der Bundesverfassung sowie der Kantonsverfassung an. Ursprung des Handelns ist somit dieselbe, allgemeine gesellschaftliche Störung, die auch ein Eingreifen staatlicher Behörden verlangt. Hingegen muss der Schutzzweck der Intervention des Kirchenrates nicht darin liegen, die gesamtgesellschaftliche Störung zu beheben, sondern das Notwendige zu tun, um das Funktionieren der Kirche und, zentral, die Erfüllung des kirchlichen Auftrags in der jeweiligen ausserordentlichen Situation zu ermöglichen. Deswegen wird als Ziel des Handelns des Kirchenrats die «Aufrechterhaltung des kirchlichen Lebens» sowie die «Aufgabenerfüllung durch die Landeskirche und die Kirchgemeinden» formuliert. Die besagte Aufgabenerfüllung wiederum orientiert sich am kirchlichen Auftrag, wie er in Organisationsstatut und Kirchenordnung ausformuliert ist. Um volle Transparenz und Kontrolle durch die Legislative zu gewährleisten, ist einerseits eine Informationspflicht

an das Büro der Synode statuiert. Andererseits ist eine Befristung der Massnahmen des Kirchenrats auf 18 Monate bzw. innerhalb dieser Frist eine Genehmigung durch die Synode vorgesehen, um die Umgehung des ordentlichen demokratischen Prozesses zeitlich zu beschränken.

Mit diesen Befugnissen kann der Kirchenrat den Kirchgemeinden in ausserordentlichen Situationen ermöglichen, ihren Auftrag in angepasster Form zu erfüllen, auch wenn dazu von den kirchlichen Ordnungen abgewichen werden muss. Er kann dazu diejenigen Verordnungen erlassen oder Beschlüsse treffen, die für den Zweck als notwendig und verhältnismässig erscheinen. So kann er beispielsweise bestimmen, dass auf die Feier des Abendmahls an jenen Sonntagen verzichtet werden kann, für welche die Kirchenordnung sie verpflichtend vorsieht, dass der Konfirmationstermin verschoben werden kann, solange die Zahl der Teilnehmenden stark begrenzt ist, er kann die Frist für die Genehmigung der Rechnung der Kirchgemeinden verlängern, wenn Kirchgemeindeversammlungen nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden können, oder auch Urnenwahlen zulassen, damit Wahlen von ordinierten Diensten oder von ehrenamtlichen Kirchenpflegemitgliedern, die während der Amtsperiode in der Kirchgemeindeversammlung durchzuführen sind, nicht auf unbestimmte Zeit verschoben werden müssen.

### Anpassung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung soll zwecks Einführung von Befugnissen des Kirchenrats in ausserordentlichen Situationen um einen neuen § 108a ergänzt werden:

Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 108</b> <i>Pflichten und Befugnisse des Kirchenrats</i> <i>[unverändert]</i></p>	
<p><b>§ 108a</b> <i>Befugnisse des Kirchenrats in ausserordentlichen Situationen</i></p> <p><b><sup>1</sup> Der Kirchenrat kann, unmittelbar gestützt auf diese Bestimmung, Massnahmen ergreifen, um in gewichtigen und dringenden Fällen drohender oder eingetretener Störungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit das kirchliche Leben aufrechtzuerhalten sowie die Aufgabenerfüllung durch die Landeskirche und die Kirchgemeinden in angepasster Form zu ermöglichen. Er informiert das Büro der Synode umgehend über die getroffenen Massnahmen.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Der Kirchenrat kann diejenigen Verordnungen erlassen oder Beschlüsse treffen, die für den Zweck als notwendig und verhältnismässig erscheinen. Gestützt auf diese Bestimmung beschlossene Massnahmen fallen spätestens 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten dahin. Länger andauernde Massnahmen sind innerhalb dieser</b></p>	<p><i>Zum Vergleich:</i></p> <p><i>§ 91 Abs. 4 Verfassung des Kantons Aargau (SAR 110.000):</i></p> <p><i>Er [der Regierungsrat] kann überdies Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen fallen spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin.</i></p> <p><i>Art. 185 Abs. 3 Bundesverfassung (SR 101):</i></p> <p><i>Er [der Bundesrat] kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.</i></p>

Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>Frist der Synode zum Beschluss vorzulegen.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Der Kirchenrat kann die Entscheidkompetenz für Massnahmen gemäss Abs. 1 und 2 an einen Krisenstab delegieren. Diesem gehören das Kirchenratspräsidium, der Kirchenschreiber oder die Kirchenschreiberin sowie ein Mitglied der Geschäftsleitung an. Der Krisenstab kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme ernennen.</b></p> <p><b><sup>4</sup> Rechtsmittel gegen Massnahmen gemäss Abs. 1-3 haben keine aufschiebende Wirkung.</b></p>	<p><i>Abs. 4: Gegen Entscheide des Krisenstabs bzw. des Kirchenrats können Rechtsmittel eingelegt werden. Diese sollen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben. Die zuständige Rechtsmittelinstanz kann jedoch eine gegenteilige Anordnung oder andere vorsorgliche Massnahmen treffen (§ 46 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, VRPG, SAR 271.200).</i></p>

### Umsetzung und Zeitplan

Die Befugnisse des Kirchenrats in ausserordentlichen Situationen sollen zweckmässigerweise möglichst bald wirksam werden. Die Gesetzesänderung soll deshalb per 01.07.2021 in Kraft treten.

Reformierte Landeskirche Aargau  
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg  
Kirchenratspräsident

David Zimmer  
Kirchenschreiber